

77. Wird der gesetzliche Erbe von dem gesetzlichen Erbrechte durch Verursachung des Todes des Erblassers durch Vorsatz oder grobes Versehen ausgeschlossen?

IV. Civilsenat. Art. v. 25. Juni 1883 i. S. W. (Rl.) w. R. (Bekl.)
Rep. IV. 181/83.

I. Landgericht Schneidemühl.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der Beklagte ist der Vater, der Kläger der Großvater des im Januar 1881 in einem Alter von neun Jahren verstorbenen Berthold R. Kläger behauptet, daß der Beklagte den Tod dieses Knaben durch Vorsatz, bezw. grobes Versehen herbeigeführt habe. Er führt aus, daß derselbe dadurch seines gesetzlichen Erbrechtes in dessen Nachlaß verlustig geworden, daß dieses Erbrecht ihm (dem Kläger), als nächstem Ascendenten, angefallen sei. Er hat klagend beantragt:

zu erkennen, daß der Beklagte der Erbschaft dieses seines Sohnes verlustig sei.

In beiden Vorinstanzen ist Kläger abgewiesen, auf seine Revision

aber, unter Aufhebung des Urtheiles des Berufungsgerichtes, nach dem Klageantrage erkannt aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob nach dem Allgemeinen Landrechte dem gesetzlichen Erben, welcher den Tod des Erblassers durch Vorsatz oder grobes Versehen verursacht hat, die Erbschaft anfällt und von ihm erworben wird?

Die Verneinung der Frage findet, wie man mit Dernburg (Preuß. Privatrecht Bd. 3 §. 101 Note 7) annehmen muß, im §. 35 A.L.R. I. 3 ihre Begründung. Denn der gesetzliche Erbe, welcher den Tod des Erblassers herbeiführt, würde sich, wenn man ihn zur gesetzlichen Erbfolge zuließe, dieser Bestimmung zuwider durch seine unerlaubte Handlung den Anfall überhaupt sichern und sich in allen Fällen den Vorteil verschaffen, daß ihm die Erbschaft bereits gegenwärtig anfällt.

Ein einzelner Fall der Anwendung des §. 35 a. a. D. ist die Bestimmung in §. 599 A.L.R. I. 12. Allerdings steht dieser Paragraph in unmittelbarer Verbindung mit den vorhergehenden, vom Widerruf letztwilliger Verfügungen handelnden Bestimmungen. Aber daraus folgt nicht, daß man denselben, als auf Fiktion des Widerrufs einer letztwilligen Verfügung beruhend, aufzufassen hat. Derselbe soll keine Ausnahme von der Bestimmung des §. 598 a. a. D.,

daß bloße Vermutungen, daß der Testator seinen letzten Willen habe ändern wollen, keine Rücksicht verdienen, ausdrücken; er bildet vielmehr einen Gegensatz zu §. 598 a. a. D. Der Gedanke des Gesetzgebers ist:

trotz des in §. 598 ausgesprochenen Satzes soll den testamentarischen Erben, welcher den Tod des Testators durch seine nicht verzeihene Schuld verursacht hat, der Verlust des zugeordneten Vorteiles, auch ohne ausdrücklichen Widerruf, treffen.

Es wird damit (wie auch die Vergleichung der Marginalien erkennen läßt) ein anderer Fall der Aufhebung der letztwilligen Verordnung neben dem Falle der Aufhebung durch Widerruf hingestellt und man muß den §. 599 a. a. D., da die Indignität im Allgemeinen Landrechte nicht als abgeschlossenes Rechtsinstitut entwickelt ist, als auf den angeführten §. 35 sich gründend ansehen.

Hiernach ist der wesentliche Zweck des §. 599 a. a. D., die Vermischung des Aufhebungsgrundes des Widerrufs mit dem aus §. 35

U. R. N. I. 3 hervorgehenden Aufhebungsgründe zu verhindern, und dies schließt die Folgerung aus,

daß um deswillen, weil der Gesetzgeber in §. 599 a. a. D. hinsichtlich des testamentarischen Erbrechtes den Verlust des Vorteiles anordnet, derselbe den Verlust des gesetzlichen Erbrechtes nicht gewollt habe.

Denn bei dem gesetzlichen Erbrechte war die besagte Vermischung beider Aufhebungsgründe nicht möglich, daher bei diesem kein Grund vorhanden, denselben vorzubeugen.

Das Verhältnis des §. 599 a. a. D. zu der vorliegenden Frage ist also dieses,

daß man zwar den aufgestellten Satz nicht auf eine analoge Anwendung desselben gründen kann,

da solcher Anwendung allerdings, wie Koch (Kommentar zu §. 599 Note 80; Erbrecht S. 58) und Förster (Theorie und Praxis Bd. 4 §. 278) mit Recht annehmen, die Verschiedenheit beider Erbfolgen entgegensteht;

daß sich aber der Paragraph, ebenso wie §. 605 a. a. D., als Argument dafür anführen läßt, daß der Gesetzgeber den Grundsatz des §. 35 a. a. D. auch für erbrechtliche Verhältnisse gegeben hat.

Zugleich ist es aber gerechtfertigt, aus §. 599 a. a. D. einen Grund für die Auslegung des §. 35 zu entnehmen, daß bei der Frage, wie weit die Verursachung des Todes des Erblassers den Anfall des Erbrechtes ausschließt? zu den „unerlaubten Handlungen“ des §. 35 a. a. D. nur der durch Vorsatz oder grobes Versehen verursachte Tod zu rechnen ist. Denn es läßt sich nicht annehmen, daß der Gesetzgeber den gesetzlichen Erben ungünstiger behandelt wissen will, als den testamentarischen.

Aus ähnlichen Gründen (nämlich wegen des Mangels der im §. 828 U. R. N. II. 1 aufgestellten singulären Voraussetzungen) erscheint eine Herleitung des Satzes durch analoge Anwendung dieses §. 828 unzulässig; aber auch dieser Paragraph beruht auf dem Grundsatz des §. 35 a. a. D. Denn an sich ist die Trennung der Ehe auch dann, wenn der andere Ehegatte den Tod verursacht hat, eine die gesetzliche Erbfolge aus der Geschlechtsgemeinschaft herbeiführende Trennung durch den Tod. Der andere Ehegatte soll aber dieses Erbrecht, welches er nicht erworben haben würde, wenn die Ehe durch seine Schuld geschieden worden wäre, nicht dadurch zum Anfall führen dürfen, daß er vor

der Scheidung den Tod verursacht. Dies entspricht dem §. 35 a. a. D.

Man kann zur Unterstützung des aufgestellten Satzes auch die aus §. 23 A.L.R. II. 3 von Bielitz (mitgeteilt in Rönne Bd. 2 zu §. 599) aufgestellte Erwägung heranziehen,

daß, da ein Verwandter sein gesetzliches Erbrecht schon durch Hilfloslassen des Erblassers verwirke, dies viel mehr bei demjenigen gelten müsse, welcher den Erblasser vorsätzlich oder durch grobe Schuld ums Leben bringe;

man kann daher manches aus den Erwägungen heranziehen, welche das Oberlandesgericht zu Frankfurt a./Oder in seinem Urteile vom 6. September 1837,

vgl. Gruchot, Erbrecht Bd. 2 S. 296, aufgestellt hat. Indessen sind dies doch mehr bloße Billigkeitsgründe, welche, wenn der Gesetzgeber nicht den allgemeinen Grundsatz des §. 35 A.L.R. I. 3 aufgestellt hätte, nur für die künftige Gesetzgebung zu werten sein würden.

Der §. 507 A.L.R. II. 2 ist aber für die vorliegende Frage überhaupt nicht verwendbar.“ . . .